

S A T Z U N G

über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Kördorf vom 25. August 1995

Der Gemeinderat Kördorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 14.12. 1973 in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 42 Abs. 11, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs.5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05. 1986 in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird :

§ 1

Beiträge für einzelne Verkehrsanlagen

- (1) Die Gemeinde erhebt abweichend von den §§ 13 und 14 KAG Beiträge für einzelne oder Abschnitte von öffentlichen Verkehrsanlagen nach § 42 Abs. 11 KAG.

§ 2

Maßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) KAG, § 6 KAVO).
Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 10 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H.
- (2) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Grundmaßstabsdaten um 20 v.H. erhöht; das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Grundmaßstabsdaten um 10 v.H.

§ 3

Tiefenmäßige Begrenzung

Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAG werden 50 m festgesetzt.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. August 1992 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Erschließungsanlagen (Ausbau - beiträge) vom 15. Januar 1979 außer Kraft.

56370 Kördorf,

25. Aug. 1995



(Eckhardt)
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 25. Aug. 1995

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


(Stahlhofen)
Bürgermeister



30. 8.


BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~Stadt~~ Körndorf im Informationsblatt für den Einrich Nr. 36 am 07. Sep. 1995 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist ~~damit~~ ^{früher} am 01. August 1992 in Kraft ~~getreten~~.

56368 Katzenelnbogen, den 08. Sep. 1995

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

i. A.

(J. Gemmer)

